

MITTELSTADT VÖLKLINGEN BEBAUUNGSPLAN NR. IV/13-1 "AUF DER HÖH", 1. ÄNDERUNG

Teil A: PLANZEICHNUNG



WR	II
2 Wo	
0,4	o

Teil B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO**
 - Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**
"Reines Wohngebiet" (WR) gem. § 9 BauNVO.
Reine Wohngebiete dienen dem Wohnen innerhalb des reinen Wohngebietes (WR) sind gem. § 3 Abs. 2 BauNVO Wohngebäude allgemein zulässig. Zu den Wohngebieten gehören gem. § 3 Abs. 4 BauNVO auch solche, die ganz oder teilweise der Betreuung und Pflege ihrer Bewohner dienen.
Gem. § 1 Abs. 9 BauNVO wird ferner festgesetzt, dass die nach § 3 Abs. 3 BauNVO vorgesehenen Ausnahmen, nämlich:
1. Läden und nicht abtrennbare Handverkaufsbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen, sowie kleine Betriebe des Bahrbergungsgewerbes,
2. Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind.
Anlagen, die der gewerblichen Nutzung solarer Strahlungsenergie dienen, sind an und auf Dachflächen und Außenwänden von zulässigweise errichteten Gebäuden als Nebenanlage nach § 14 BauNVO zulässig.
 - Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**
Grundflächenzahl
Im Bebauungsplan wird gem. §§ 16, 17 und 19 Abs. 1 BauNVO die Obergrenze der Grundflächenzahl (GRZ) mit 0,4 festgesetzt. Bei der Ermittlung der Grundflächenzahl sind die Grundflächen von Gassen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, mitzurechnen. Die zulässige Grundfläche darf durch die eben bezeichneten Anlagen bis zu einer GRZ von 0,6 überschritten werden.
 - Zahl der Vollgeschosse**
Gem. §§ 16 und 20 BauNVO wird die Zahl der Vollgeschosse mit II als Höchstmaß festgesetzt.
 - Bauweise, Stellung baulicher Anlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**
Gem. § 22 Abs. 2 BauNVO wird im Bebauungsplan eine offene Bauweise festgesetzt. In der offenen Bauweise werden die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand als Einzelhäuser, Doppelhäuser oder Hausgruppen errichtet. Die Länge der Hausformen darf 80 m nicht überschreiten. Außerdem wird in Bezug zu den geplanten Straßen die Ausrichtung der Hauptgebäude gemäß Eintragung in der Planzeichnung festgesetzt.
 - Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**
Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen festgesetzt. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.
 - Stellplätze, Nebenanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB**
Gem. § 12 Abs. 6 BauNVO sind Stellplätze, Garagen und Carports innerhalb des Baugebietes auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, jedoch in der Tiefe max. bis zur jeweils rückwärtigen Baugrenze, zulässig.
 - Beschränkung der Zahl der Wohnungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB**
Je Wohngebäude sind maximal 2 Wohnungen zulässig.
 - Verkehrflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB**
Die Erschließungsstraße wird als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.
Weiterhin werden Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung "Fußweg" festgesetzt.
 - Führung von Ver- und Entsorgungsleitungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB**
Das Baugelände ist im Transmissystem mit getrennter Ableitung des auf den Dachflächen und befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers und des sonstigen Schmutzwassers zu entwässern.
 - Flächen für die Abfallbeseitigung und für die Rückhaltung und Verankerung von Niederschlagswasser gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB**
Entsprechend der Planzeichnung ist im nordwestlichen Geltungsbereich ein offenes Regenrückhaltebecken zur Aufnahme des Niederschlagswassers aus dem Baugelände anzulegen. Die Wassermengen werden über die Wasserschneide Richtung Bommersbach abgeleitet.
Weiterhin wird ein Sammelplatz für Mülltonnen für die Anlage des abzwelgenden Straßensichels festgesetzt.
 - Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB**
Im Bebauungsplan werden private Grünflächen (Zweckbestimmung Begleitgrün und Abstandsgrün) und öffentliche Grünflächen festgesetzt.
 - Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB**
Die Fläche rund um das Regenrückhaltebecken sowie der Bereich des Regenrückhaltebeckens selbst ist naturnah zu gestalten und zu pflegen.
Ebenso ist darauf zu achten, dass öffentliche und private Fußwege, Stellplätze und Grundstückszufahrten nicht vollständig verfestigt werden.
 - Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB**
Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten. Je 160 qm nicht überbaubar Grundstücksfläche ist mindestens 1 Hochstamm zu pflanzen. Für Neupflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches sind standortgerechte, einheimische Gehölze zu verwenden (vgl. Pflanzliste).
Pflanzliste (nicht abschließend)
Blume
Acer campestre (Feldahorn), Acer platanoides (Platanus), Asclepias hippocastanum (Rosenkranz),
Carpinus betulus (Heibuche), Castanea sativa (Eskkastanie), Cotoneaster, Prunus avium
(Vogelkirsche), Quercus petraea (Traubeneiche), Quercus robur (Eiche), Sorbus aucuparia (Eberesche),
Tilia cordata (Viburnum)
Bäuscher
Corylus avellana (Hasel), Ligustrum vulgare (Liguster),
Rosa, L.S.,
Cotoneaster,
Sambucus nigra, Schwarzer Holunder,
Viburnum opulus, Schneeball
- Festsetzung gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 LBO**
 - Anlagen zum Sammeln, Verwenden, Verankern oder Verfestigen von Niederschlagswasser**
Das auf den verfestigten Flächen und Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist in Zisternen zu sammeln. Das Fassungsvermögen der Zisternen muss mindestens 5 cbm je Grundstück betragen. Das überschüssige Niederschlagswasser der Zisternen ist mittels Transmissystem in das Regenrückhaltebecken einzuleiten. (§ 85 Abs. 2 Nr. 2 LBO)
 - Nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6 BauGB**
Das gesamte Plangebiet liegt innerhalb der Wasserschutzzone III des Wasserschutzgebietes Bous / Schwalbach, festgelegt mit der Verordnung vom 28.11.2007 (Amtblatt Nr. 61 vom 13.12.07, S. 2457 ff.). Die entsprechenden Ver- und Gebote sind zu beachten.
 - Festsetzung gem. § 9 Abs. 7 BauGB**
Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind der Planzeichnung zu entnehmen.

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Rat der Mittelstadt Völklingen hat am 25.08.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. IV/13-1 "Auf der Höh", 1. Änderung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB). Der Beschluss, den Bebauungsplan aufzustellen, wurde mit dem Hinweis auf Durchführung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung am 21.09.2011 öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
 - Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den Textfestsetzungen (Teil B) und der Begründung (Teil C) hat gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in der Zeit vom 27.10.2011 bis einschließlich 28.11.2011 öffentlich ausliegen.
 - Ort und Dauer der Öffentlichen Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können sowie bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, sowie mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, am 19.10.2011 öffentlich bekannt gemacht.
 - Die Behörden, Stellen und Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbarkommunen wurden gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB mit Schreiben vom 05.10.2011 an der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt. Das Ergebnis der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbarkommunen wurde vom Rat am 10.06.2012 in der Abwägung eingestuft. Das Ergebnis der Abwägung wurde gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4 BauGB denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom 28.07.2013 mitgeteilt.
 - Der Rat der Mittelstadt Völklingen hat in seiner Sitzung am 10.05.2012 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung angenommen und zur erneuten Auslegung bestimmt.
 - Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung hat in der Zeit vom 31.05.2012 bis einschließlich 22.06.2012 während der Dienststunden erneut öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der erneuten Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, sowie mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, am 23.05.2012 öffentlich bekannt gemacht.
 - Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbarkommunen wurden mit Schreiben vom 29.06.2012 um erneute Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung (§ 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB). Das Ergebnis der erneuten Beteiligung der Behörden gemäß § 4a Abs. 3 BauGB und der erneuten Beteiligung der Nachbarkommunen wurde vom Rat am 27.08.2013 in die Abwägung eingestuft. Das Ergebnis der Abwägung wurde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom 28.07.2013 mitgeteilt.
 - Der Rat der Mittelstadt Völklingen hat am 27.08.2013 den Bebauungsplan Nr. IV/13-1 "Auf der Höh", 1. Änderung als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB). Der Bebauungsplan Nr. IV/13-1 "Auf der Höh", 1. Änderung besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung (Teil C).
- Der Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgefertigt.
- Völklingen, den 30.08.2013 Der Oberbürgermeister
- Der Satzungsbeschluss wurde am 09.10.2013 öffentlich bekannt gemacht.
- Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan Nr. IV/13-1 "Auf der Höh", 1. Änderung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung in Kraft. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen hingewiesen worden.
- Völklingen, den 10.10.2013 Der Oberbürgermeister

LEGENDE

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB)**
 - Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung, Baugrenzen, Stellung der baulichen Anlagen**
 - Baugrenze
 - Ausrichtung der Hauptgebäude
- Verkehrflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
 - Straßenverkehrsflächen
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, hier: Fußweg
- Flächen für die Abfallbeseitigung und für Rückhaltung und Verankerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)**
 - Fläche für Regenrückhaltebecken
 - Fläche für Mülltonnen
- Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**
 - öffentliche Grünfläche
 - private Grünfläche
- Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
 - Maßnahmenfläche
- Sonstige Planzeichen**
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans
 - Wasserschutzzone (WSZ), hier: WSZ III (gesamtes Plangebiet)
 - informelles Planzeichen: mögliche Grundstücksgrenze
 - ungefähre Lage Gashochdruckleitung, außerhalb des Plangebietes
 - Schutzstreifen Gashochdruckleitung, ungefähre Lage

HINWEISE

Im Plangebiet ist mit Munitionsfunden zu rechnen. Ein vorsorgliches Abuchen wird erngarten.
Seltens der Behindertenbeauftragten der Stadt Völklingen wird auf das Prinzip des barrierefreien Bauens hingewiesen. Hierbei sind insbesondere folgende Gesetze zu beachten: Artikel 3, Abs. 3 Grundgesetz, § 10 SGB I, § 10 SGG, DIN 18024 als Bestandteil der LBO.

Cross macht auf eine Gashochdruckleitung aufmerksam. Parallel zu dieser Leitung ist ein Steuerkabel verlegt. Die Leitung ist durch einen Schutzstreifen gesichert. Die Breite des Schutzstreifens beträgt in der Regel 8,0 m d.h. jeweils 4 m rechts und links der Leitungsschneise. Bzgl. der notwendigen Sicherungs- und Änderungsmaßnahmen und bei Fragen zur techn. Ausführung wird darum gebeten, die Stellungnahme der Betriebsstelle Wehrden, Vorderster Berg 24, 66333 Völklingen zu beachten (siehe Begründung). Die Leitung verläuft außerhalb des Geltungsbereiches.

Die Deutsche Telekom hat bislang keine Anlagen im Plangebiet. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger der Beginn und der Ablauf der Erschließungsmaßnahmen der Telekom so früh wie möglich, mind. 3 Monate vor Baubeginn schriftlich angezeigt werden.

Kabel Deutschland GmbH macht auf vorhandene Telekommunikationsanlagen aufmerksam. Diese Anlagen sind zu schützen bzw. zu sichern, dürfen nicht überbaut werden und vorhandene Überdeckungen dürfen nicht verringert werden. Falls eine Umverlegung erforderlich wird, benötigt Kabel Deutschland mind. 3 Monate vor Baubeginn den Auftrag, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

Das Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz macht darauf aufmerksam, dass das Plangebiet innerhalb der Schutzzone III des mit Verordnung vom 29.11.2007 festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes "Bous/Schwalbach" (CTO) zu Gunsten der Gas- und Wasserwerke Bous-Schwalbach GmbH, Saarbrücker Straße 195, 66359 Bous liegt. Gem. § 3 Abs. 2 Punkt 1 der Wasserschutzgebietsverordnung ist die Ausweisung von Baugeländen genehmigungspflichtig. Durch das geplante Bauvorhaben können, je nach Art der beabsichtigten zukünftigen Nutzung und Bebauung, Verbindungsbestimmungen der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung berührt werden. Im Rahmen der späteren Umsetzung von Baumaßnahmen ist deren Vereinbarkeit mit den Anforderungen bzw. den Vorschriften der Wasserschutzgebietsverordnung zu überprüfen. Die gegebenenfalls erforderlichen Auflagen können erst nach Vorlage der konkreten Baumaßnahmen unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben festgesetzt werden. Die mechanisch-biologische Reinigung des Schutzwassers erfolgt in der Kläranlage Völklingen (KA 390; Ausbaugröße 80.000 EW unter Einhaltung der im Anhang 1 der Abwasserverordnung vom 15.10.02 maßgebenden Anforderungen. Für die getrennte Ableitung zu einem oberirdischen Gewässer ist eine neue wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beim LUA zu beantragen. Die genaue Örtlichkeit und Größe des Regenrückhaltebeckens bzw. die Einholung der wasserrechtlichen Genehmigung wird im Zuge der Detailplanung mit dem LUA abgestimmt.

Die Gas- und Wasserwerke Bous-Schwalbach GmbH machen ebenfalls auf das Wasserschutzgebiet aufmerksam. Das Landesamt weist auf die Anzeigepflicht und das befristete Verbot der Bodenfundung gem. § 12 SdSchG hin.

Das Oberbergamt teilt mit, dass die Maßnahme im Bereich einer abtenden Eisenzonenzone liegt. Bei Ausschachtungsarbeiten ist auf Anzeichen von allem Bergbau zu achten und dem Oberbergamt mitzuteilen.

Die Stadtwerke Völklingen weisen darauf hin, dass im Zuge der Erschließung die notwendigen Versorgungsanlagen in die Erschließungsstraße mit einzuplanen sind. Eine Versorgung mit Gas, Wasser und Strom ist aus den vorhandenen Systemen möglich. Bedingt durch die vorhandenen Druckverhältnisse sind für die Toilettenanlagen Spülkästen zwingend vorzusehen.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetz (BauGB) nagefasst durch Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2015 (BGBl. I, S. 1648)

BauNVO In der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2015 (BGBl. I, S. 1648)

Planverfahrenverordnung (PlanV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I, S. 98), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I, S. 1509 (Nr. 96))

BauNutzungsgebiete (BNutzG) vom 26. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2842), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05. April 2013 (BGBl. I, S. 1492)

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2688), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2595, 2517)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG), nagefasst durch Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2588), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 6. April 2013 (BGBl. I, S. 734)

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I, S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I, S. 1943)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I, S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I, S. 2353)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I, S. 102), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I, S. 1386)

Bauordnung für das Saarland (LBO), Art. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Saarländischen Baurechts- und Berufsrechts vom 18. Dezember 2004 (Amtblatt S. 3000), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Dezember 2012 (Amtblatt S. 1984)

Saarländisches Naturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 05. April 2006 (Amtblatt S. 726), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 28. Oktober 2008 (Amtblatt 2008 S. 3), zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2015 (BGBl. I, S. 1648)

Saarländisches Wasserschutzgesetz (BSWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtblatt S. 1994), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. November 2010 (Amtblatt S. 2558)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarUVPG) in der Fassung vom 30. Oktober 2002 (Amtblatt, S. 2484), zuletzt geändert durch Art. 1 i.V.m. Art. 5 des Gesetzes Nr. 1961 zur Einführung einer strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der SUP-Richtlinie im Saarland vom 28. Oktober 2008 (Amtblatt 2008 S. 3)

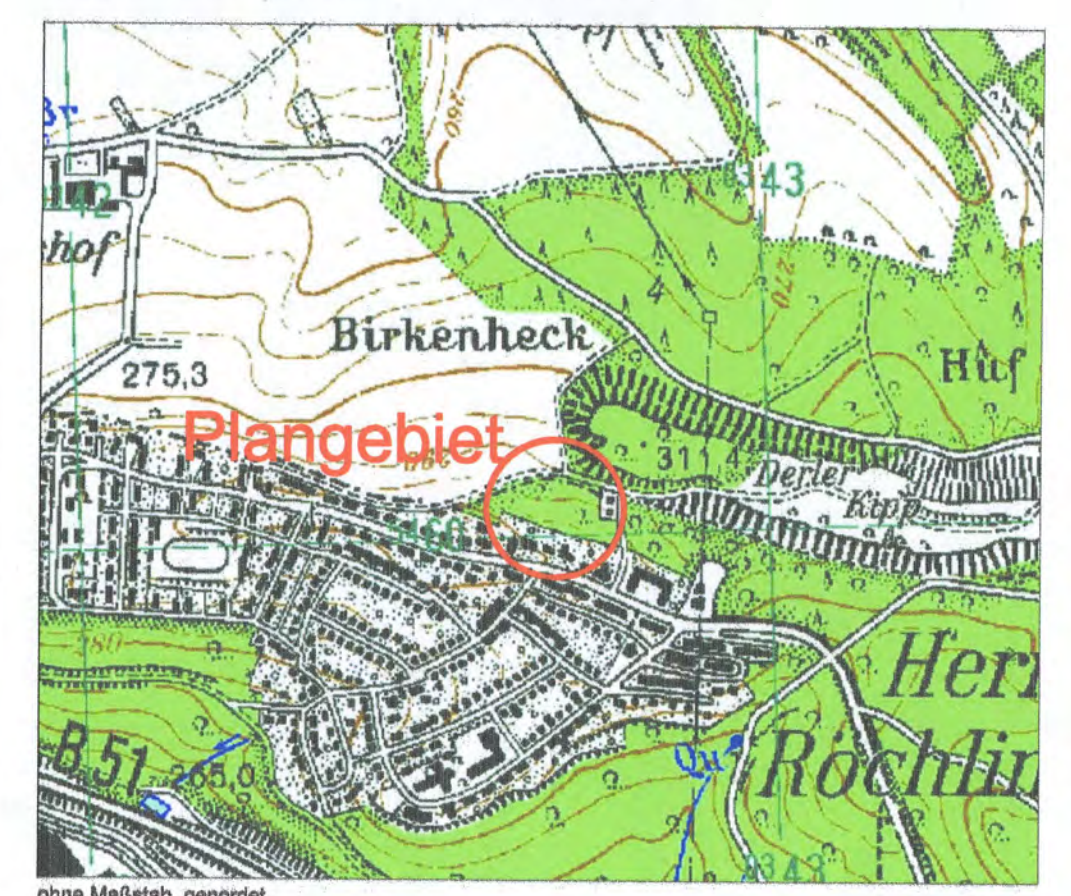
Kommunalarbeitsverwaltungsverfahrensgesetz (KAVG) in der Neufassung vom 27. Juni 1997 (Amtblatt v. 01. August 1997, S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Februar 2008 (Amtblatt S. 1210)

Saarländisches Denkmalschutzgesetz (BSchDG) vom 19. Mai 2004 (Amtblatt S. 1498), zuletzt geändert durch Art. 2 i.V.m. Art. 3 des Gesetzes Nr. 1961 zur Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten nach der Energieeinsparverordnung und zur Änderung des saarländischen Denkmalschutzgesetzes vom 17. Juni 2009 (Amtblatt S. 1374)

Waldgesetz für das Saarland (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung vom 28. Oktober 1977, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 2008 (Amtblatt 2008 S. 3)

Saarländisches Landesplanungsgesetz (BLPG) in der Fassung vom 18. November 2010 (Amtblatt S. 2589); Geltungsbeginn 24.12.2010, Geltungsfrist bis 31.12.2020

MITTELSTADT VÖLKLINGEN BEBAUUNGSPLAN NR. IV/13-1 "AUF DER HÖH", 1. ÄNDERUNG



Stand: Satzung gemäß § 10 BauGB

Bearbeitet im Auftrag für die Mittelstadt Völklingen Völklingen, im August 2013